



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Rechtsamt	17.10.2006	0245/06 - I/97
-----------	------------	----------------

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abst. Ergebnis
Magistrat	23.10.2006	11.1	
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	07.11.2006	5	
Stadtverordnetenversammlung	16.11.2006	10	

Betreff:

Wahl eines stellvertretenden Schiedsmanns im Schiedsamsbezirk Wetzlar-Nauborn

Anlage/n:

ohne Anlagen

Beschluss:

Für den Schiedsamsbezirk Wetzlar-Nauborn wird

**Herr Ehrhard Schneider, geboren am 23.12.1939,
Hinter den Zäunen 3, 35580 Wetzlar**

von der Stadtverordnetenversammlung zum stellvertretenden Schiedsmann gewählt.

Wetzlar, den 19.10.2006

gez. Dette

Begründung:

Der Direktor des Amtsgerichts Wetzlar hat mitgeteilt, dass die Amtszeit des stellvertretenden Schiedsmanns für den Schiedsbezirk Wetzlar – Nauborn, Herrn Ehrhard Schneider, am 31.08.2006 endet. Daher ist eine Neuwahl erforderlich.

Der Ortsbeirat von Nauborn hat in seiner Sitzung am 21.09.2006 einstimmig beschlossen, Herrn Schneider erneut als stellvertretende Schiedsperson vorzuschlagen. Herr Schneider hat sich am 09.10.2006 schriftlich bereit erklärt, dieses Amt weiter auszuüben.

Die Schiedsvereinsvereinigung für den Landgerichtsbezirk Limburg wurde angehört und hat keine Bedenken gegen die erneute Wahl von Herrn Schneider geäußert.

Das Amtsgericht Wetzlar hat ebenfalls keine Bedenken, Herrn Schneider zur Wiederwahl vorzuschlagen.

Zur Wahl bedarf es gemäß § 4 Abs. 1 des Hessischen Schiedsamtgesetzes (HSchAG) vom 23.03.94 (GVBl. I 148) der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

Nach § 5 Abs. 1 HSchAG bedürfen die zu Schiedspersonen Gewählten der Bestätigung durch den Vorstand des Amtsgerichts, in dessen Bezirk das Schiedsamt seinen Sitz hat.